

Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

I.

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma

GOLDSTEIG Käsereien

Bayerwald GmbH

Siechen 11

93413 Cham

Sachbearbeiter: Fleischmann Ulrich

Zimmer Nr.: 250

Telefon: (0 99 71) 78-367 oder 78-0

Fax: (0 99 71)845-367 oder 78-399

E-Mail: ulrich.fleischmann@lra.landkreis-cham.de

Ihr Schreiben vom
04.08.2010

Ihr Zeichen
Hr. Andreas Kraus

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
Umwelt-824.1.10.10

Cham,
20. August 2010

Immissionsschutzrecht;

Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung Ihrer bestehenden Molkereianlage Cham durch Neubau eines Hochregallagers (HRL IV) und eines Käse-Verarbeitungszentrums auf den Grundstücken Fl.Nrn. 779, 779/1, 779/2, 779/3, 779/4, 782/2, 785 und 2741/1 je Gemarkung Cham durch die Fa. GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham

Anlagen: 1 Technische Berechnung (Gemoll) vom 28.07.2010
1 Eingabeplan (Gemoll) Nr. 2009-21/121 vom 28.07.2010
1 Kostenrechnung A 069 27
1 Formblatt Baubeginnsanzeige (3-fach)
1 Formblatt Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Der vorzeitige Beginn der wesentlichen Änderung der bestehenden Molkereianlage Cham, bestehend aus dem Neubau eines Hochregallagers (HRL IV) zur Lagerung und Reifung von Käse sowie eines Käse-Verarbeitungszentrums (KVZ) ohne Erhöhung der bereits genehmigten Milchverarbeitungsmenge auf den Grundstücken Fl.Nrn. 779, 779/1, 779/2, 779/3, 779/4, 782/2, 785, 2741/1 je der Gemarkung Cham (im Gewerbegebiet „Bierfleck“) durch die Firma GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham wird zugelassen.

Diese Zulassung erstreckt sich auf die Geländetrassierung und die Ausschachtungsarbeiten

für die Baugrube nach Maßgabe der diesem Bescheid als Bestandteil beiliegenden technischen Berechnung vom 28.07.2010 sowie des beiliegenden Eingabeplanes (Lageplan & Geländeprofile) vom 28.07.2010 im Maßstab 1 : 1.000/1 : 250 jeweils des Herrn Architekten Dipl.-Ing. Rudolf Gemoll, Cham.

II. Diese Zulassung ist an folgende Nebenbestimmungen gebunden.

1. Vor Beginn von Grabarbeiten ist die Lage eventuell vorhandener Kabel und Leitungen (z.B. Kanal-, Strom-, Wasser-, Gas-, Fernmeldenetz) bei den jeweiligen Betreibern (z.B. Stadt Cham, Stadtwerke Cham GmbH, Deutsche Telekom AG, Kommunalgas Nordbayern GmbH, Roding) festzustellen.
2. Der Mutterboden (Humus) und geeigneter Feinboden sind sachgemäß abzuräumen, zu lagern und zu pflegen.
3. Nachbargrundstücke dürfen durch Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden.
4. Insbesondere bei der Baustelleneinrichtung und Durchführung der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.
5. Mit dem Bau darf erst nach Abnahme der Bauabsteckung durch das Stadtbauamt Cham und der Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Molkereianlage begonnen werden.
6. Baumaterial darf auf öffentlichem Grund nur mit Genehmigung der Straßenbaubehörde/Gemeinde gelagert werden.
7. Der städtische Kanal darf durch Baustoffe nicht verunreinigt werden.
8. Geplante Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene sind mittels einer Hebeanlage an den städtischen Kanal anzuschließen.
9. Der Anschluss von Drainagen an den städtischen Kanal ist nicht zulässig.
10. Die Herstellung einer 6 m breiten Zufahrt (einschließlich Absenkung der Randsteine als Tiefbord, 5 cm über Fahrbahnoberkante) hat durch den Antragsteller fachgerecht und verkehrssicher zu erfolgen. Ankeilungen innerhalb der Verkehrsflächen sind nicht zulässig.
11. Bauanschluss und Elektroinstallation der Stromversorgung sowie die Hausanschlussleitung und die Hausinstallation der Wasserversorgung dürfen nur von eingetragenen Installationsunternehmen ausgeführt werden. Zwei Wochen vor Baubeginn ist die Stadtwerke Cham GmbH zu verständigen.

III. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma GOLD-STEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham.

IV. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 1.000,00 Euro. Auslagen sind zu erstatten in Höhe von 6,90 Euro für die Zustellung des Bescheides.

Gründe:

Die Firma GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham (Betreiber) betreibt am Standort Cham auf den Grundstücken Fl.Nrn. 785, 785/2, 789, 789/3, 2053/1 sowie 2107 je Gemarkung Cham eine zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 20.06.2005, Az. 51.1-824/05/12 genehmigte Molkereianlage mit einer Milchverarbeitungsmenge von maximal 2.000 Tonnen pro Tag. Mit Schreiben vom 21.05.2010, eingegangen beim Landratsamt Cham am 02.06.2010 beantragte der Betreiber die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung um den Neubau eines weiteren Hochregallagers (HRL IV) sowie eines Käse-Verarbeitungszentrums (KVZ). Die erforderlichen Angaben/Unterlagen zur Prüfung der beabsichtigten baulichen und betrieblichen Änderungen konnten bisher nicht vollständig zur Prüfung vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 04.08.2010 beantragte der Betreiber daher die Zulassung vorzeitigen Beginns für die im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Maßnahmen und verpflichtete sich mit gleichdatierter Erklärung, bei Nichtgenehmigung der Anlage zu verschuldensunabhängigem Schadenersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Gemäß §§ 2, 4, 6, 16 und 19 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F.d.Bek. vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009, BGBl. I S. 2723) und §§ 1, 2 und Ziffer 7.32 Spalte 1 Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Vorschriften des BImSchG vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009, BGBl. I S. 2723) bedarf die wesentliche Änderung – wie hier – einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer jahresdurchschnittlichen Milchverarbeitungsmenge von 200 Tonnen oder mehr einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, welche grundsätzlich im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens geprüft wird.

Bei der Erweiterung der bestehenden Molkereianlage um ein weiteres Hochregallager sowie ein Käse-Verarbeitungszentrum ohne Veränderung der bisher genehmigten Milchverarbeitungsleistung handelt es sich um eine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung der Molkereianlage, weil sich dadurch die von der Anlage verursachten Immissionen aufgrund der Änderung sowohl der Beschaffenheit der Anlage als auch des Betriebsablaufes nicht nur unwesentlich ändern können, § 1 Abs. 2 4. BImSchV i.V.m. § 16 BImSchG.

Gemäß § 8a BImSchG kann die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 oder 16 BImSchG zulassen, dass schon vor Erteilung der Genehmigung mit der Durchführung der baulichen und konstruktiven Maßnahmen für die zur Genehmigung gestellte Anlage begonnen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass mit einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers am vorzeitigen Beginn besteht und der Antragsteller sich zum Schadenersatz und – bei Nichtgenehmigung – zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das Landratsamt Cham sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008, GVBl. S. 466), Art. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009, GVBl. S. 628) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO (Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, FN BayRS 2020-3-1-I).

Nach dem derzeitigen Stand des anhängigen Genehmigungsverfahrens zeichnet sich die grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit der beantragten wesentlichen Änderung der bestehenden Molkereianlage ab. Wegen der bereits fortgeschrittenen Jahreszeit und den absehbaren Verzögerungen bis zur Erteilung der Änderungsgenehmigung ist der Zeitplan für die Bau-durchführung knapp bemessen. Im Hinblick auf die berechtigten wirtschaftlichen Interessen und die aus einer Baudurchführung bis weit in die Wintermonate hinein resultierenden Probleme kann der Anlagenbetreiber ein berechtigtes Interesse für eine rasche Entspannung dieser Situation durch einen vorzeitigen Beginn der erforderlichen Erdarbeiten vorweisen. Die ferner geforderte Verpflichtungserklärung des Anlagenbetreibers liegt ebenfalls vor. Da auch die durchgeführte Beteiligung der durch die Maßnahmen betroffenen Behörden und Fachstellen keine Einwände ergab, konnte der vorzeitige Beginn zugelassen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz – KG – (FN BayRS 2013-1-1-F, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010, GVBl. S. 169) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001 (FN BayRS 2013-1-2-F, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.05.2010, GVBl. S. 235).

Hinweise:

Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Cham (EWS) ist ein Kontrollschacht erforderlich.

Folgende Anzeigen und Bescheinigungen sind dem Landratsamt Cham vorzulegen:

➤ **Baubeginnsanzeige**

Der Beginn der Arbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Das Formblatt „Baubeginnsanzeige“ (3 Ausfertigungen) hierfür liegt bei.

2 Ausfertigungen sind ausgefüllt und unterschrieben dem **Landratsamt Cham** zu übersenden; davon wird 1 Ausfertigung vom Landratsamt an die Berufsgenossenschaft weitergeleitet. Ausfertigung 3 verbleibt beim Bauherrn.

➤ **Anzeige der Nutzungsaufnahme**

Die abschließende Fertigstellung des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Das entsprechende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) liegt bei.

Der Schutz des auf dem Baugelände vorhandenen, vom Antragsteller zur Wasserversorgung genutzten Tiefbrunnens ist einem bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde bereits anhängigen Verfahren vorbehalten.

Falls die Notwendigkeit besteht, Wasser aus der Baugrube in ein Gewässer einzuleiten, ist dazu eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei einer Indirekteinleitung ist der Kanalnetzbetreiber anzuhören.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden; sie ist kein Präjudiz für den Ausgang des beantragten Änderungsgenehmigungsverfahrens. Diese Zulassung gilt nur, bis die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt ist.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Cham gemäß § 15 BImSchG vor Durchführung eigenverantwortlich anzuzeigen und kann in den Fällen des § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) zu einer Genehmigungspflicht führen.

Die Errichtung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus kann der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) sogar eine Straftat darstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.

Ulrich Fleischmann